

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Finanzen

Gesonderter Grundsteuer-Hebesatz für baureife Grundstücke

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gemeinden haben in Baden-Württemberg derzeit einen gesonderten Grundsteuer-Hebesatz C eingeführt und welche konkreten Hebesätze sind in Abweichung von den Hebesätzen der Grundsteuer B dabei festgesetzt worden?
2. Auf welche städtebaulichen Gründe gemäß § 50a Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) wurde in den Gemeinden gemäß Ziffer 1 die Einführung des Grundsteuer-Hebesatzes C jeweils konkret gestützt?
3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über gegebenenfalls weitere Gemeinden, in denen die Einführung eines gesonderten Grundsteuer-Hebesatzes C konkret vorgesehen oder zumindest geplant ist?
4. In welchem Umfang hat es darüber hinaus vonseiten der Gemeinden Baden-Württembergs bisher Rückäußerungen gegenüber der Landesregierung gegeben, ob und inwieweit die Option eines Grundsteuer-Hebesatzes C mit seinen Voraussetzungen des § 50a Absatz 5 LGrStG als wirksames Verfahren eingestuft wird, um zusätzliches Bauland zu erschließen?

21.8.2026

Sänze AfD

Begründung

Im Rahmen des § 50a Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) ist den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt worden, aus städtebaulichen Gründen baureife Grundstücke zu bestimmen und für diese Grundstücksgruppe einen gesonderten Hebesatz festzusetzen (sog. „Grundsteuer C“). Als städtebauliche Gründe kommen gemäß § 50a Absatz 3 LGrStG vorrangig die Deckung eines erhöhten Bedarfs an Wohn- und Arbeitsstätten, die Nachverdichtung bestehender Siedlungsstrukturen oder die Stärkung der Innenentwicklung in Betracht. Es ist das Ziel der betreffenden gesetzlichen Regelung, bisher nicht genutzte Grundstücke für eine zeitnahe Wohnbebauung zu fördern. Hierzu wird vorliegend der aktuelle Sachstand in den Kommunen des Landes hinterfragt.

Antwort

Mit Schreiben vom 15. September 2026 Nr. FM2-2273-6/1/2 beantwortet das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Welche Gemeinden haben in Baden-Württemberg derzeit einen gesonderten Grundsteuer-Hebesatz C eingeführt und welche konkreten Hebesätze sind in Abweichung von den Hebesätzen der Grundsteuer B dabei festgesetzt worden?

Gemäß den dem Statistischen Landesamt Baden-Württemberg vorliegenden Daten haben die in den nachstehenden Tabellen aufgeführten Gemeinden für die Jahre 2025 und 2026 jeweils einen Grundsteuer-Hebesatz C in der angegebenen Höhe festgesetzt. Zu Vergleichszwecken wurde jeweils auch der Grundsteuer-Hebesatz B ausgewiesen:

2025

Gemeindeschlüssel	Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer B in Euro	Hebesatz Grundsteuer C in Euro
116071	Wendlingen am Neckar, Stadt	170	250
236038	Maulbronn, Stadt	160	205
315072	Merdingen	240	480
317116	Sasbach	290	870
416041	Tübingen, Universitätsstadt	350	540

2026

Gemeindeschlüssel	Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer B in Euro	Hebesatz Grundsteuer C in Euro
116071	Wendlingen am Neckar, Stadt	170	250
125079	Offenau	580	2 200
136088	Aalen, Stadt	280	400
236038	Maulbronn, Stadt	160	205
315072	Merdingen	240	480
317116	Sasbach	290	870
416041	Tübingen, Universitätsstadt	350	540
417022	Geislingen, Stadt	320	500

2. *Auf welche städtebaulichen Gründe gemäß § 50a Absatz 3 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) wurde in den Gemeinden gemäß Ziffer 1 die Einführung des Grundsteuer-Hebesatzes C jeweils konkret gestützt?*
3. *Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über gegebenenfalls weitere Gemeinden, in denen die Einführung eines gesonderten Grundsteuer-Hebesatzes C konkret vorgesehen oder zumindest geplant ist?*

Die Fragen 2 und 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zu den Fragen 2 und 3 liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Entscheidungen über die Festsetzung eines Grundsteuer-Hebesatzes C sowie die hierfür maßgeblichen städtebaulichen Gründe treffen die Gemeinden auf Grundlage des § 50a LGrStG im Rahmen ihres verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechts auf kommunale Selbstverwaltung. Das Landesgrundsteuergesetz enthält keine dahingehende Meldepflicht.

4. *In welchem Umfang hat es darüber hinaus vonseiten der Gemeinden Baden-Württembergs bisher Rückäußerungen gegenüber der Landesregierung gegeben, ob und inwieweit die Option eines Grundsteuer-Hebesatzes C mit seinen Voraussetzungen des § 50a Absatz 5 LGrStG als wirksames Verfahren eingestuft wird, um zusätzliches Bauland zu erschließen?*

Vereinzelte Anfragen zur Grundsteuer C bezogen sich im Wesentlichen auf Rechtsfragen zur Auslegung und Anwendung des § 50a LGrStG.

Lindlohr
Staatssekretärin